

Medikamente im Straßen- verkehrsrecht



Foto: ADAC

Martin Hoffer ÖAMTC-Rechtsdienste



10. ZVR-Verkehrsrechtstag Wien, 15. September 2016

Ausgangslage (aktuell):

Daten aus Österreich :

(DerStandard, 14.9.2016,

Zitat: Patientenanwalt Gerald Bachinger)

1. Zehn Milliarden Tabletten, Salbe oder Infusion pro Jahr
2. 13.204 Humanarzneispezialitäten derzeit zugelassenen
3. 5.585 Präparate (42 Prozent) davon rezeptfrei
4. Menge und Vielfalt steigend
5. Gefahren durch Kombination werden oft unterschätzt
6. Polypharmazie (=glz. Verordnung von mind. 5 Medikamenten) als besondere Herausforderung



A) Struktur:

1. körperliche und psychische Eignung allgemein
2. Im Besonderen für Fahrzeuglenker
3. Besondere Vorschriften für „Suchtmittel“ und Medikamente
4. Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Pflichten
5. Erteilen und Belassen einer Lenkberechtigung
6. Kriterien für die Entscheidung des Amtsarztes (Prognose, Auflagen)
7. Schmerzmittel und andere als „Therapie“ verordnete Substanzen
8. Beratung durch Spezialisten und Hausarzt
9. Deutsche Rechtslage als Vorbild geeignet?
10. Lösungsvorschlag



B) Grundlegende Voraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

1. körperliche und psychische Eignung allgemein

§ 3 (StVO). Vertrauensgrundsatz.

*(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müsste annehmen, dass es sich um Kinder, Menschen mit Sehbehinderung mit weißem Stock oder gelber Armbinde, Menschen **mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung** oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.*

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gemäß Abs. 1 nicht gilt, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, daß eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.

Ausnahme vom Vertrauensgrundsatz:

Reicht also wie weit?

Trotzdem vorwerfbares Fehlverhalten denkbar?

Verschulden eines Dritten (zB Fehlende Aufklärung?)

> *Erkennbarkeit!*

zB Schutzweg-Bestimmungen gehen von

„erkennbarer Absicht die Fahrbahn zu überqueren“ aus.



B) Grundlegende Voraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

2. Besondere Vorschriften für Fahrzeuglenker (1/3)

§ 58 StVO, Lenker von Fahrzeugen.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5b sinngemäß anzuwenden.



B) Grundlegende Voraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

2. Besondere Vorschriften für Fahrzeuglenker (2/3)

1. 5b StVO, Zwangsmaßnahmen bei Alkoholisierung

Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden (§ 5 Abs. 1), (...), an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind (...) Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellung des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren und dergleichen, anzuwenden.

Aber: Unverzüglich aufzuheben, wenn die Beeinträchtigung nicht mehr gegeben ist oder anderer Lenker zur Verfügung steht und weiter fahren möchte.



B) Grundlegende Voraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

2. Besondere Vorschriften für Fahrzeuglenker (3/3)

2. Vorläufige Abnahme des Führerscheines, § 39 FSG

Abs 1:

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht haben einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen.

Weiters (... , Alkoholgehalt, Geschwindigkeitsübertretung, Nachweise...)



B) Grundlegende Voraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

3. Besondere Vorschriften für „Suchtmittel“ (1/5)

§ 5 StVO. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch **Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand** befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Anmerkungen:

1. „Alkohol oder Suchtgift“ meint naturgemäß auch „und“, **auch zu beachten: Verstärkung von Medikamenten durch Alkohol**
2. „Fahrzeug“ = Kfz (auch „10 km/h-Fahrzeuge“) oder Fahrräder, e-Bikes etc. – nicht „Kleinfahrzeuge“ wie zB Scooter
3. „Lenken“ = jede aktive Betätigung der hierfür vorgesehenen Einrichtung eines in Bewegung befindlichen Fahrzeuges, egal, ob der Motor läuft
4. „In Betrieb nehmen“ =
 - Ingangsetzen eines Motors zur Überprüfung der elektrischen Anlage
 - Ingangsetzen des Motors zum Betrieb der Heizung
 - bloßer Versuch, den Motor zu starten
 - auch Anschieben ist bereits Inbetriebnahme!
5. „Nicht in Betrieb nehmen“ = zB Autoradio einschalten



B) Grundlegende Voraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

3. Besondere Vorschriften für „Suchtmittel“ (2/5)

§ 5 StVO. Fortsetzung

*(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch **Alkohol beeinträchtigten Zustand** befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2*

- 1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder*
- 2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.*

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Anmerkungen:

Das ist in erster Linie die Grundlage für eine Alkoholbestimmung für jene Fälle, in denen der Alkomat kein brauchbares Ergebnis geliefert hat oder liefern konnte.

*Die Bestimmung hat aber **auch eine Relevanz für Drogentests**, weil Abs 9 (s. %) darauf verweist.*



B) Grundlegende Voraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

3. Besondere Vorschriften für „Suchtmittel“ (3/5)

§ 5 StVO. Fortsetzung

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten **auch** für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch **Suchtgift** beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Anmerkungen:

Damit wird die Verpflichtung geschaffen, sich auch im Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung einer Untersuchung zu unterziehen – sonst VERWEIGERUNG!



B) Grundlegende Voraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

3. Besondere Vorschriften für „Suchtmittel“ (4/5)

§ 5 StVO. Fortsetzung

*(9a) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, den **Speichel** von in Abs. 2 und 2b genannten Personen **auf das Vorliegen von Suchtgiftpuren zu überprüfen**, sofern zwar keine Vermutung im Sinne des Abs. 9 vorliegt, aber vermutet werden kann, dass sie sich **nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung** (s § 58 Abs 1) befinden **oder zum Zeitpunkt des Lenkens befunden haben**, in der sie ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermögen.*

*Die Überprüfung des Speichels ist mit **Speichelvortestgeräten oder -streifen**, die das Vorliegen von Suchtgiftpuren im Speichel anzeigen, vorzunehmen.*

*Ergibt die Überprüfung des Speichels das Vorliegen von Suchtgiftpuren oder **wird die Überprüfung verweigert**, so gilt dies als **Vermutung der Beeinträchtigung durch Suchtgift**. Diesfalls haben die genannten Organe gemäß Abs. 9 vorzugehen; andernfalls hat ein Vorgehen gemäß Abs. 9 zu unterbleiben.*

Anmerkungen:

gibt es in Österreich noch nicht....



B) Grundlegende Voraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

3. Besondere Vorschriften für „Suchtmittel“ (5/5)

§ 5 StVO. Fortsetzung

(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine **Suchtgifteinnahme** schließen lässt, eine **Blutabnahme** vorzunehmen. Die Betroffenen haben die **Blutabnahme** vornehmen zu lassen.

(11) Der Bundesminister für Inneres kann unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für die **Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift geeignete Geräte und Testverfahren bestimmen.**

Anmerkungen:

Derartige Testverfahren (Abs 11) sind noch nicht im Einsatz, dem Vernehmen nach arbeitet aber das BMI daran



C) Sanktionen nach Übertretungen

4. Rechtfolgen bei Verletzung dieser Pflichten

1. § 99 StVO, Verwaltungsstrafe:

(1b) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht und ist mit einer Geldstrafe von **800 Euro bis 3700 Euro**, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Anmerkungen:

1. „Fahrzeug“ = auch Fahrrad!
2. Lenkt oder in Betrieb nimmt



C) Sanktionen nach Übertretungen

4. Rechtfolgen bei Verletzung dieser Pflichten

2. § 24 FSG, Entziehung der Lenkberechtigung:

(1) *Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die **Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung** (§ 3 Abs. 1 Z 2 [= **Verkehrszuverlässigkeit!**] bis 4) **nicht mehr** gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit (Z 2:)*

*1. die **Lenkberechtigung zu entziehen** oder*

*2. die **Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.***

(weilers: Vierrädrige Leichtfahrzeuge, einspurige, bestimmte Klassen ...)

Fehlende Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) *Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen*

*1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel **oder** durch **Medikamente** beeinträchtigten Zustand **gefährden** wird, oder*

(...)



C) Sanktionen nach Übertretungen

4. Rechtfolgen bei Verletzung dieser Pflichten

3. § 26 FSG, Sonderfälle der Entziehung:

§ 26. (1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 [= 0,8 Promille oder **Suchtgift-Beeinträchtigung**] begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die **Dauer von einem Monat zu entziehen**.

= Verweisung auf StVO-Bestrafung, dort bekanntlich **Medikamente nicht erwähnt:**

diese **aber** iVm Alkohol und/oder Drogen als **Wirkungsverstärker** möglich und relevant;
Achtung daher bei „Trinkformeln“

Wenn jedoch

1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen [= Schnellfahren, Fahrerflucht, Fahren ohne Lenkberechtigung] vorliegt, **oder**

2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.



C) Sanktionen nach Übertretungen

4. Rechtfolgen bei Verletzung dieser Pflichten

§ 24 (3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.
(weilers: ... Nachschulung, v.a. bei Alkohol)

Die Behörde hat (...) bei der **erstmaligen Übertretung** gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 [= Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgift] ein **Verkehrskoaching** zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen,

bei **[Wiederholung innerhalb von fünf Jahren]** eine Nachschulung anzuordnen.
Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen **fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme** aufgetragen werden.

(weilers: Alkohol, Probeführerschein... Frist für Coaching)



C) Sanktionen nach Übertretungen

4. Rechtfolgen bei Verletzung dieser Pflichten

3. § 59 StVO Verbot des Lenkens von Fahrzeugen:

(1) Die Behörde hat einer Person das Lenken eines Fahrzeuges, das ohne besondere Berechtigung gelenkt werden darf, ausdrücklich zu verbieten, wenn diese

- a) wegen körperlicher oder geistiger Mängel zum Lenken eines Fahrzeuges ungeeignet ist oder
- b) wegen ihres Verhaltens im Straßenverkehr, insbesondere im Hinblick auf wiederholte einschlägige Bestrafungen, eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bildet.

(2: ... befristet oder unbefristet)

(3: Zuständigkeiten ...)

Anmerkungen:

Diese Bestimmungen kommen dann zur Anwendung, wenn die als „leges speciales“ geltenden Vorschriften des für die meisten Kraftfahrzeuge geltenden „Führerscheingesetzes“.

Daher insbes für Lenker von Fahrrädern (E-Bikes), Fuhrwerken und „10 km/h-Fahrzeugen“ relevant!



C) Sanktionen nach Übertretungen

4. Rechtfolgen bei Verletzung dieser Pflichten

Strafrechtliche Haftung (neben den verwaltungsrechtlichen):

Qualifizierung bei fahrlässig zugefügten Personenschäden im StGB:

Grob fahrlässige Tötung

§ 81. (1) Wer **grob fahrlässig** (§ 6 Abs. 3) ...

§ 6 (3) **Grob fahrlässig handelt**, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als **geradezu wahrscheinlich vorhersehbar** war.

(2) **Ebenso** ist zu bestrafen, wer den Tod eines Menschen fahrlässig herbeiführt, nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch Genuss von Alkohol oder den **Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels** in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015	Ausgegeben am 13. August 2015	Teil I
112. Bundesgesetz:	Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (NR: GP XXV RV 689 AB 728 S. 83, BR: 9403 AB 9420 S. 844.) [CELEX-Nr.: 32013L0040, 32014L0042, 32014L0062]	

112. Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über



C) Sanktionen nach Übertretungen

4. Rechtfolgen bei Verletzung dieser Pflichten

Zivilrechtliche Haftung:

Naturgemäß auch haftungsrechtliche Folgen:

- > „Malus“ als Schädiger
- > Anspruchsminderung oder –verlust als Geschädigter
- > Haftpflicht-Regress (bis € 11.000,-- [22.000,--])

OGH:

Keinesfalls Test verweigern, sonst droht aufgrund Obliegenheitsverletzung ein Regress bei Haftpflichtversicherung (damit misslungener Gegenbeweis!)

OGH, 02.09.2015, 7Ob119/15y

- > Kasko- und Rechtsschutz – Leistungsfreiheit (zur Gänze!)



D) Lenkberechtigung

5. Erteilen und Belassen einer Lenkberechtigung

A) Charakterliche Eignung:

§ 7 FSG, Verkehrszuverlässigkeit:

§ 7. (1) Als **verkehrszuverlässig** gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder (...)

Anmerkungen:

1. Bei **Fehlen der Verkehrszuverlässigkeit** ist die Lenkberechtigung zu entziehen bzw darf nicht erteilt oder belassen werden
2. Gilt eben auch bei Medikamenten!



D) Lenkberechtigung

5. Erteilen und Belassen einer Lenkberechtigung

B) Gesundheitliche Eignung

§ 8 FSG, Gesundheitliche Eignung:

(1) *Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. (militärärztliche ...)*

(2) *Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. (weilers ... Beobachtungsfahrt ...)*

Anmerkungen:

1. Auch bei **Fehlen der gesundheitlichen Eignung** darf eine Lenkberechtigung nicht erteilt oder belassen werden und ist gegebenenfalls zu entziehen



D) Lenkberechtigung

5. Erteilen und Belassen einer Lenkberechtigung

§ 8 FSG, Gesundheitliche Eignung (Fortsetzung):

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;

*2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich **ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht**, so hat das Gutachten „**bedingt geeignet**“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;*



D) Lenkberechtigung

6. Kriterien für die Entscheidung des Amtsarztes (Prognose, Auflagen)

§ 8 (3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. **gesundheitslich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet**, so hat das Gutachten „**geeignet**“ für diese Klassen zu lauten;

2. **zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht**, so hat das Gutachten „**bedingt geeignet**“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

(... weitere 3. und 4.: „beschränkt auf Ausgleichsfahrzeug“ oder „nicht geeignet“)





6. Kriterien für die Entscheidung des Amtsarztes

Handbuch des BMVIT:



LEITLINIEN FÜR DIE GESUNDHEITLICHE EIGNUNG VON KRAFTFAHRZEUGLENKERN

Ein Handbuch für Amts- und Fachärzte und die Verwaltung

erstellt im Auftrag des BMVIT
unter der Leitung des KfV

2013



D) Lenkberechtigung

7. Regelmäßige Medikamenteneinnahme

§ 14. FSG-GV (Alkohol, Sucht- und Arzneimittel)

(1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder **Arzneimittel abhängig** sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

Personen, bei denen der **Verdacht** einer Alkohol-, Suchtmittel- oder **Arzneimittelabhängigkeit** besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2, VPU für Alkohol- und Drogen-Lenker)

(3) Personen, die **ohne abhängig** zu sein, in einem durch Sucht- oder **Arzneimittel** beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, **es sei denn**, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine **fachärztliche Stellungnahme** nachgewiesen.



D) Lenkberechtigung

7. Regelmäßige Medikamenteneinnahme

§ 14. FSG-GV (Alkohol, Sucht- und Arzneimittel), Fortsetzung

(4) Personen, die **aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel** erhalten, die geeignet sind, die **Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen**, darf nach einer **befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme** eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder **arzneimittelabhängig waren** oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine **Lenkberechtigung der Gruppe 1** zu erteilen oder wiederzuerteilen.



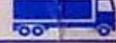
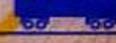
D) Lenkberechtigung

7. Regelmäßige Medikamenteneinnahme

DAHER:

Führerschein: „Code 104“

Für regelmäßige ärztliche Kontrolluntersuchungen wird der Zahlencode 104 sowie in Klammern die Anzahl der Monate, nach deren Ablauf die ärztliche Stellungnahme vorzulegen ist, eingetragen.

	9.	10.	11.	12.
A	A  $\leq 25 \text{ kW}$ $\leq 0,16 \text{ kW/kg}$	1995-07-20	2010-02-06	05.08;104
B	B  $\leq 3500 \text{ kg}$ $\leq (1 + 8 P)$	1995-07-20	2010-02-06	05.08;104
C	C1  $\leq 7500 \text{ kg}$			
	C 			
D	D 			
E	B 			
	C1  $\leq 12000 \text{ kg}$			
	C 			
	D 			
F	F 			



E) Schmerzmittel als (legale) Therapie

7. Regelmäßige Medikamenteneinnahme

Möglich – und gerade hier einschlägig - ist, dass die Wirkstoffe, die in bestimmten Rechtsvorschriften als „Suchtgift“ oder „**Suchtmittel**“ benannt sind, in gewissen Therapien **als Medikamente** herangezogen werden.

Unabhängig davon bestehen auch Vorschriften über den unzulässigen Gebrauch von Medikamenten.

Somit besteht ein Bedarf an:

1. Bewusstsein bei Ärzten,

dass diese „Medikamente“ die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen und daher trotz „Legalisierung“ das **Lenken** (zumindest situativ) **unzulässig sein kann**

2. Bewusstsein bei Patienten:

Auch bei Medikamenten: Suchtgefahr und damit relevant, ob man Sucht und das Lenken von Fahrzeugen trennen kann, daher **Aufklärung des Patienten** durch neutrale Fachinstanzen

(+ verbesserte – ggf auch detailliertere – Beipacktexte, auch Dr. Google...)



E) Schmerzmittel als (legale) Therapie

8. Beratung durch Spezialisten und Hausarzt

1. Hausarzt

kennt die gesamte Krankengeschichte bzw auch das Umfeld des Patienten

2. Hausarzt

genießt besonderes Vertrauen und wird damit auch mit der Schweigepflicht am Stärksten in Zusammenhang gebracht.

3. Hausarzt und Spezialist

können darlegen, welche Symptome von Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw wie diese zu deuten sind.

4. Spezialist

hat die höchste Kompetenz bei Komplikationen

5. Patient

sollte deren Rat einholen und befolgen, um in der Lage zu sein, seine aktuelle Fahrtauglichkeit unmittelbar und situativ zu beurteilen.



D) Schmerzmittel als (legale) Therapie

9. Deutsche Rechtslage als Vorbild geeignet?

§ 24a StVG (Straßenverkehrsgesetz):

(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der **Wirkung eines** in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten **berauschenden Mittels** im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche **Wirkung liegt vor**, wenn eine in dieser Anlage genannte **Substanz im Blut nachgewiesen** wird.

Satz 1 **gilt nicht, wenn** die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines **für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels** herrührt.



F) Schmerzmittel als (legale) Therapie

9. Deutsche Rechtslage als Vorbild geeignet?

Deutschland:

Primär chemische Nachweise > „liegt vor, wenn Substanz nachgewiesen“)
Allenfalls sekundär Frage nach der Relevanz für die Verkehrssicherheit
(Beeinträchtigung)

> Nachweisdokument durchaus häufig nötig

Österreich:

Primär Beeinträchtigung > „sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet“

sekundär „Ursache der Beeinträchtigung“ - eventuell (!!!) durch Suchtgift bewirkt ?

> Nachweisdokument vielleicht in dieser Situation sinnvoll.
Im Ergebnis aber **DERZEIT** viel seltener relevant als in Deutschland



F) Schmerzmittel als (legale) Therapie

10. Lösungsvorschlag:

„Ausweis“ nach deutschem Muster also vielleicht hilfreich, aber derzeit nicht so relevant.

Arztbrief mit Hinweisen sollte genügen.

Wer nicht beeinträchtigt ist, wird (bzw kann) nicht „auffallen“.

Im Verfahren nach StVO und FSG sollen aber naturgemäß Befunde etc. vorgelegt werden können.

Vorschlag:

Befunde entsprechend formulieren, dass unter Einhaltung der Kontrollen (s. auch Code im FS) und der **richtigen Dosierung** eine **Beeinträchtigung** der aktuellen Fahrtauglichkeit eher **unwahrscheinlich** ist

Wichtig aber immer: entsprechende **„Belehrung“** ...



D) Schmerzmittel als (legale) Therapie

Zusammenfassung:

Grundsatz:

ärztliche Schweigepflicht (keine Mitteilung an Behörde oder Amtsarzt)

Aber:

Bei Auffälligkeiten (Beeinträchtigung) wird Apparat in Bewegung gesetzt

Sanktionen !

Verhindern der Weiterfahrt, Strafen, führerscheinrechtliche Sanktionen wie Entziehung, Coaching etc bei fehlender charakterlicher Eignung

Lenkberechtigung fraglich

Beginn eines Verfahrens zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung

Lenkberechtigung kann weiter bestehen

meist mit führerscheinrechtlichen Pflichten, Auflagen etc.

Verlagerung der Verantwortung

auf den Patienten, der grundsätzlich fahren DARF,
aber im Einzelfall (Risikoabwägung) entscheiden MUSS,
wann bzw unter welchen Symptomen er dennoch fahren KANN



DANKE für Ihr Interesse

**Mag. Martin Hoffer
ÖAMTC-Rechtsdienste
Schubertring 1-3
1010 Wien
Tel.: 01 / 71199 – 21281**

**www.oeamtc.at/recht
martin.hoffer@oeamtc.at**

